ORIGINAL

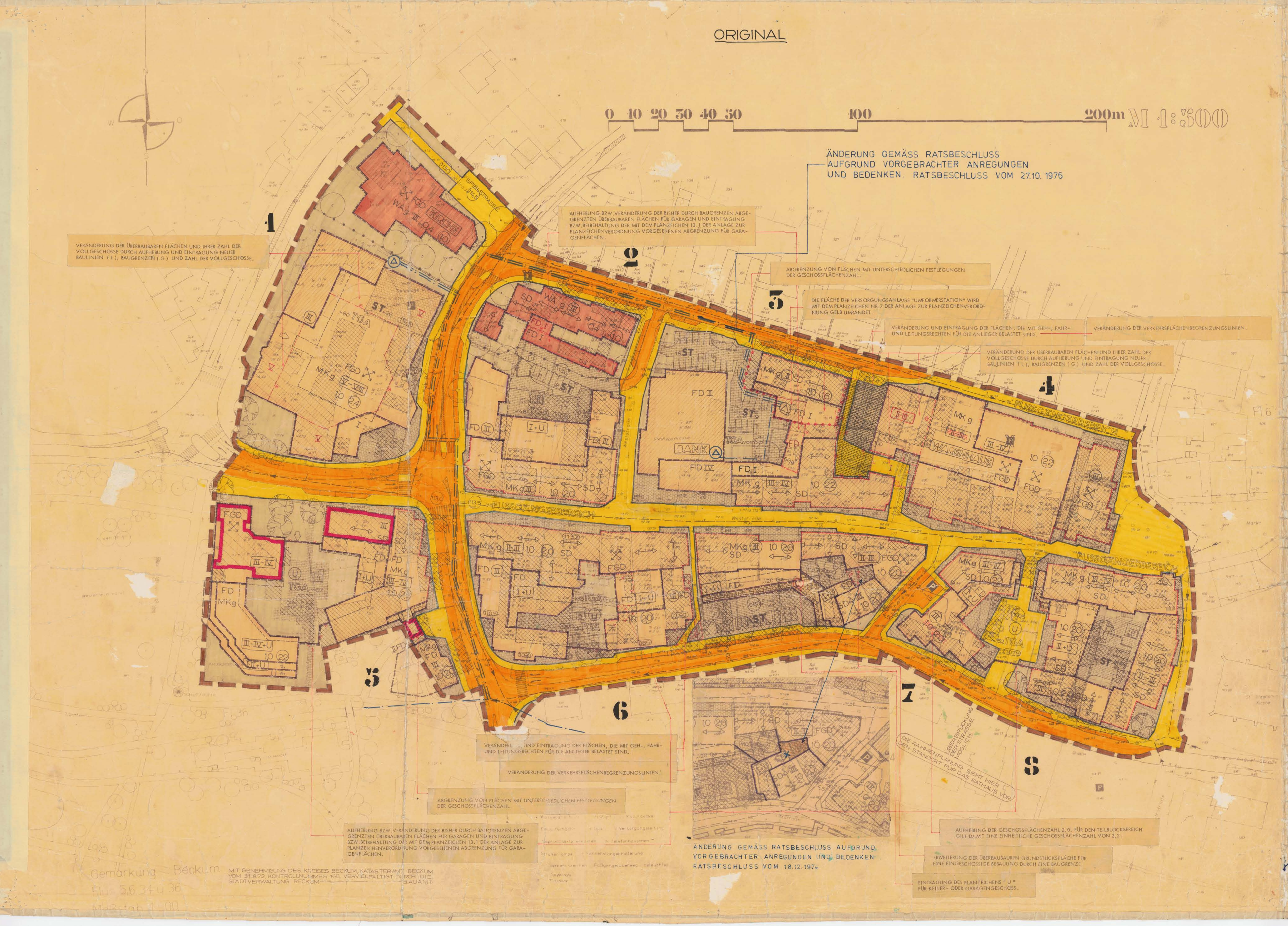
0 10 20 30 40 50 100 200m M 1:500
1
2
3
4
5
6
7
8
KIRCHE
SPIELSTRASSE
FUSSGÄNGERBEREICH
WARENHAUS
BANK
TGA
ST
FGD
MKg
WAg
SD
FD
Weststraße
Markt
St. Stephanus Kirche
ÜBERBRÜCKUNG DER STRASSE MÖGLICH
DIE RAHMENPLANUNG SIEHT HIER DEN STANDORT FÜR DAS RATHAUS VOR
Fl 6
Fl 36

ÄNDERUNG GEMÄSS RATSBESCHLUSS AUFGRUND VORGEBRACHTER ANREGUNGEN UND BEDENKEN. RATSBESCHLUSS VOM 27.10.1976

VERÄNDERUNG DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN UND IHRER ZAHL DER VOLLGESCHOSSE DURCH AUFHEBUNG UND EINTRAGUNG NEUER BAULINIEN (L), BAUGRENZEN (G) UND ZAHL DER VOLLGESCHOSSE.

AUFHEBUNG BZW. VERÄNDERUNG DER BISHER DURCH BAUGRENZEN ABGEGRENZTEN ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN FÜR GARAGEN UND EINTRAGUNG BZW. BEIBEHALTUNG DER MIT DEM PLANZEICHEN 13.1 DER ANLAGE ZUR PLANZEICHENVERORDNUNG VORGESEHENEN ABGRENZUNG FÜR GARAGENFLÄCHEN.

ABGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT UNTERSCHIEDLICHEN FESTLEGUNGEN DER GESCHOSSFLÄCHENZAHL.

DIE FLÄCHE DER VERSORGUNGSANLAGE "UMFORMERSTATION" WIRD MIT DEM PLANZEICHEN NR. 7 DER ANLAGE ZUR PLANZEICHENVERORDNUNG GELB UMRANDET.

VERÄNDERUNG UND EINTRAGUNG DER FLÄCHEN, DIE MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN FÜR DIE ANLIEGER BELASTET SIND.

VERÄNDERUNG DER VERKEHRSFLÄCHENBEGRENZUNGSLINIEN.

VERÄNDERUNG DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN UND IHRER ZAHL DER VOLLGESCHOSSE DURCH AUFHEBUNG UND EINTRAGUNG NEUER BAULINIEN (L), BAUGRENZEN (G) UND ZAHL DER VOLLGESCHOSSE.

VERÄNDERU[illegible] UND EINTRAGUNG DER FLÄCHEN, DIE MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN FÜR DIE ANLIEGER BELASTET SIND.

VERÄNDERUNG DER VERKEHRSFLÄCHENBEGRENZUNGSLINIEN.

ABGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT UNTERSCHIEDLICHEN FESTLEGUNGEN DER GESCHOSSFLÄCHENZAHL.

AUFHEBUNG BZW. VERÄNDERUNG DER BISHER DURCH BAUGRENZEN ABGEGRENZTEN ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN FÜR GARAGEN UND EINTRAGUNG BZW. BEIBEHALTUNG DER MIT DEM PLANZEICHEN 13.1 DER ANLAGE ZUR PLANZEICHENVERORDNUNG VORGESEHENEN ABGRENZUNG FÜR GARAGENFLÄCHEN.

ÄNDERUNG GEMÄSS RATSBESCHLUSS AUFGRUND VORGEBRACHTER ANREGUNGEN UND BEDENKEN RATSBESCHLUSS VOM 18.12.1974

AUFHEBUNG DER GESCHOSSFLÄCHENZAHL 2,0. FÜR DEN TEILBLOCKBEREICH GILT DAMIT EINE EINHEITLICHE GESCHOSSFLÄCHENZAHL VON 2,2.

ERWEITERUNG DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHE FÜR EINE EINGESCHOSSIGE BEBAUUNG DURCH EINE BAUGRENZE.

EINTRAGUNG DES PLANZEICHENS "U" FÜR KELLER- ODER GARAGENGESCHOSS.

Gemarkung Beckum
Flur 5,6 34 u 36
Maßstab 1:500

MIT GENEHMIGUNG DES KREISES BECKUM, KATASTERAMT BECKUM VOM 31.8.72, KONTROLLNUMMER 165, VERVIELFÄLTIGT DURCH DIE STADTVERWALTUNG BECKUM — BAUAMT

STADT BECKUM BEBAUUNGSPLAN NR. 10.1 "WESTSTRASSE"
FÖRMLICH FESTGELEGTER SANIERUNGSABSCHNITT
FLUR 5,34 und 36 GEMARKUNG BECKUM STADT

ORIGINAL AUSFERTIGUNG

ERMÄCHTIGUNGSGRUNDLAGE DES BEBAUUNGSPLANES

GEMÄSS §§ 2,9,10 BBauG VOM 23.6.1960 (BGBl. I S.341)
§§ 4, 28 GEMEINDEORDNUNG NW VOM 11.8.1969 (ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 11.7.1972 GV.NW. S.218)
§ 103 BauO NW. VOM 27.1.1970 (GV.NW.S.96)
§ 4 DER 1. DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG ZUM BBauG VOM 29.11.1960 (GV.NW.S.433) IN DER FASSUNG DER 3.VO ZUR ÄNDERUNG DER 1.DVO ZUM BBauG VOM 21.4.1970
§ 10 STBauFG VOM 27.7.1971 (BGBl. I S.1125)

PLANZEICHENERLÄUTERUNG NACH DIN 18003 SEPTEMBER 1968

▬ ▬ GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES, die gleichzeitig die Grenze des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes gemäß §5 STBauFG ist.

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WA — ALLGEMEINES WOHNGEBIET §4 BauNVO
Ausnahmsweise können zugelassen werden (3):
1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
2. *sonstige nicht störende Gewerbebetriebe*
3. Anlagen für Verwaltungen.
Die weiteren Ausnahmen 4., 5. und 6., sowie die möglichen Festsetzungen (4) und (5) werden nicht zugelassen.

MK — KERNGEBIET §7 BauNVO
Ausnahmsweise können zugelassen werden (3):
2. Wohnungen, die nicht unter (2)6. und 7. fallen.
Die Ausnahme 1., sowie die möglichen Festsetzungen (4) und (5) werden nicht zugelassen.

●—●—● GRENZE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

z.B. II — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (HÖCHSTGRENZE)
z.B. (II) — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (ZWINGEND)
z.B. II-III — WENIGSTENS ZWEI, ALS HÖCHSTGRENZE DREI GESCHOSSE.
U — VOLLGESCHOSS nur zulässig als Keller- oder Garagengeschoß gemäß §2 (5) 2 und 3 der BauONW
z.B. 0,4 — GRUNDFLÄCHENZAHL
z.B. (0,8) — GESCHOSSFLÄCHENZAHL

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

BAULINIE
BAUGRENZE
MK WA — ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE mit Ausnahme von Tiefgaragen und den Zufahrten
g — GESCHLOSSENE BAUWEISE

VERKEHRSFLÄCHEN

VERKEHRSFLÄCHENBEGRENZUNGSLINIE (ÖFFENTLICH)
GEHWEG
PARKSTREIFEN
FAHRBAHN
STRASSENBEGLEITGRÜN
ABGESENKTER BORDSTEIN
GEPFLASTERTE GEHWEG-ÜBERFAHRT
FUSSGÄNGERBEREICH
P — ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
⊢ 6,0 ⊣ — MASSZAHL
r = 10 — RADIUS

FÜHRUNG DER HAUPTABWASSERLEITUNGEN

— ◄ — ABWASSERLEITUNG MIT FLIESSRICHTUNG

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN

△ — UMFORMERSTATION
△ — UMFORMERSTATION UND LEITUNGEN VEW

GRÜNFLÄCHEN

ZU ERHALTENDE BÄUME
ANZUPFLANZENDE BÄUME

SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN

X — AUFZUHEBENDE ANLAGE
KIRCHE — BAUGRUNDSTÜCKE FÜR BESONDERE BAULICHE ANLAGEN
z.B. (110,5) — HÖHENLAGE VON AUSSENANLAGEN
z.B. (108,5) — HÖHENLAGE DER BAULICHEN ANLAGE Oberkante Fußboden Eingangsgeschoß
MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN ZUGUNSTEN DER ALLGEMEINHEIT
MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHE ZUGUNSTEN DER ANLIEGER
ST — STELLPLÄTZE
Ga — GARAGE
TGA — FLÄCHE FÜR TIEFGARAGE Geschoßflächenbelastung zugunsten der Anlieger mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten
⇧ — TGA - ZUFAHRT

PRIVATER SITZ- UND SPIELPLATZ
z.B. 85 — VERBINDLICHE TRAUFHÖHE (AUF 50 cm GENAU)
FREIGESCHOSS - PASSAGE Erdgeschoß nicht überbaut

GESTALTUNGSFESTSETZUNGEN

SD ◄—► ZWINGEND EINZUHALTENDE FIRSTRICHTUNG BEI GENEIGTEM DACH
FD — FLACHDACH
FGD — FREIGESTALTETE DACHFORM

NACHRICHTLICHE EINTRAGUNGEN DER PLANGRUNDLAGE

FLURGRENZE
VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZE
480 — FLURSTÜCKSNUMMER
VORHANDENES GEBÄUDE
BAUDENKMAL
DENKMALSWERTES GEBÄUDE
MAUER
BÖSCHUNG
TREPPE
·114,57 — HÖHENLAGE

NACHRICHTLICHE EINTRAGUNGEN DER PLANUNG

GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZE
RAMPE ODER TREPPENANLAGE
ANLAGEN, DIE MODERNISIERT / ERWEITERT WERDEN

FESTSETZUNGEN GEMÄSS STÄDTEBAUFÖRDERUNGSGESETZ

ZU BESEITIGENDE ANLAGEN

Der Rat der Stadt Beckum hat am 15.5.1973 die Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Gebiet Nr. 10.1 Weststraße beschlossen.
Der Beschluß ist am 30.5.1973 öffentlich bekanntgemacht worden.

Beckum, den 21.2.1975
Bürgermeister

Es wird hiermit bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Beckum, den 20. Feb. 1975
Der Oberkreisdirektor
Katasteramt Beckum

Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfes mit Begründung ist am 7.10.1974 ortsüblich bekanntgemacht worden mit dem Hinweis gem. §2 Abs. 6 Satz 2 BBauG. Die Benachrichtigung nach §2 Abs. 6 Satz 3 BBauG ist erfolgt.

Beckum, den 21.2.1975
Stadt Beckum
Der Stadtdirektor
I.V.
Krause
(Dipl.Ing. Krause)
Techn. Beigeordneter

Der Rat der Stadt Beckum hat am 18.12.1974 über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken beschlossen.

Beckum, den 21.2.1975
Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 BBauG vom 23.6.1960 genehmigt worden.

Münster, den 14.3.1977
Der Regierungspräsident
Im Auftrage:
Reg.-Baurat

Aufgestellt gem. den §§2 Abs. 1, 3 BBauG vom 23.6.1960, §3 der 1. DVO NW zum BBauG

Beckum, den 21.2.1975
Stadt Beckum
Der Stadtdirektor
~~Stadtbauamt~~ Stadtplanungsamt
Im Auftrage:
~~(Dressler)~~ (Scheffer)
~~Stadtbauoberamtmann~~ Stadtbauamtmann

Der Rat der Stadt Beckum hat am 26.3.1974 den Entwurf zu diesem Bebauungsplan und die öffentliche Auslegung des Entwurfes gemäß § 2 Abs. 6 BBauG beschlossen.

Beckum, den 21.2.1975
Bürgermeister

Der Entwurf zu diesem Bebauungsplan und die Begründung haben gemäß §2 (6) BBauG vom 23.6.1960 auf die Dauer eines Monats vom 15.10.1974 bis 15.11.1974 einschließlich zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich ausgelegen.

Beckum, den 21.2.1975
Stadt Beckum
Der Stadtdirektor
I.V.
Krause
(Dipl.Ing. Krause)
Techn. Beigeordneter

Der Rat der Stadt Beckum hat am 18.12.1974 diesen Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG vom 23.6.1960 als Satzung beschlossen.

Beckum, den 21.2.1975
Bürgermeister

Die Genehmigung des Bebauungsplanes durch den Regierungspräsidenten in Münster sowie Ort und Zeit der Auslegung des genehmigten Bebauungsplanes sind am 13.5.77 ortsüblich bekanntgemacht worden. Der Plan ist am 13.5.77 offengelegt worden. Mit der Bekanntmachung ist der Plan nach § 12 BBauG rechtsverbindlich geworden.

Beckum, den 12.7.1977
Stadt Beckum
Der Stadtdirektor
I.V.
Krause
(Dipl.Ing. Krause)
Techn. Beigeordneter

Der Rat der Stadt Beckum hat am 1.6.1976 den geänderten Entwurf zu diesem Bebauungsplan und die erneute öffentliche Auslegung gemäß §2 (6) BBauG beschlossen.

Beckum, den 1. Dez. 1976
Bürgermeister

Der Entwurf zu diesem Bebauungsplan und die Begründung haben erneut gemäß §2 (6) BBauG vom 23.6.1960 auf die Dauer eines Monats vom 16.8.1976 bis 16.9.1976 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Beckum, den 1.12.1976
Stadt Beckum
Der Stadtdirektor
I.V.
Krause
(Dipl.Ing. Krause) Techn. Beigeordneter

Der Rat der Stadt Beckum hat am 27.10.1976 diesen Bebauungsplan gemäß §10 BBauG vom 23.6.1960 als Satzung beschlossen.

Beckum, den 1. Dez. 1976
Bürgermeister

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1.0 Die Oberfläche der Fußgängerbereiche einschließlich der Bürgersteige darf nicht aus lose aufliegendem Material oder Makadambelag bestehen. Die Gestaltung der Oberfläche soll in Felder, Streifen oder Segmente aufgeteilt werden, die in ihrer Proportion der Höhe und Breite des Straßenraumes angepaßt wird. Es sind vorwiegend Pflasterbeläge aus Natur- oder Tonsteinen, sowie Plattenbeläge zu verwenden.

1.1 Private Verkehrswege, die direkt an die öffentlichen Wege anschließen, sind in ihrer Oberflächengestaltung an die öffentlichen Wege anzupassen.

2.0 Die Garagengeschoßfläche bleibt bei der Ermittlung der Geschoßflächenzahl unberücksichtigt. Der Bebauungsplan setzt fest, daß § 21 a (5) BauNVO angewandt werden kann.

3.0 Grundstücksflächen, *die nicht überbaut werden und nicht durch den* Fahr- und Fußverkehr genutzt werden, aber an die öffentlichen Verkehrsflächen anschließen, sind gärtnerisch zu gestalten.
Die Flächen dürfen nicht als Lagerflächen genutzt werden.

3.1 Nebenanlagen im Sinne des §14 BauNVO und bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht im Bauwich oder in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können, werden auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen nicht zugelassen.

3.2 Die im Plan dargestellten Bäume sind zu pflanzen und zu unterhalten. Sie *müssen hochkronig sein und sich in ihrer Art dem vorhandenen* Baumbestand anpassen.

3.3 ~~Die nicht überbauten Flächen innerhalb der Blockbereiche sind bis auf begrenzte, private Sitzbereiche so zu gestalten, daß sie gemeinschaftlich genutzt werden können. Die entsprechenden Darstellungen im Bebauungsplan sind verbindlich. Offene Lagerplatzbereiche sind nur ausnahmsweise zulässig, sie sind mit Mauern abzuschirmen.~~

4.0 Alle *baulichen Maßnahmen, sowie Reparaturen und Renovierungen* müssen in der Werkstoffwahl, der Formgebung, der konstruktiven Ausbildung und der Gestaltung ihrer räumlichen Gliederung der Erhaltung und Weiterentwicklung des Stadtbildes dienen.

4.1 Die Dachformen sind in ihrer Firstrichtung bei ein- und zweiseitig geneigten Dächern verbindlich dargestellt. Mehr als zweiseitig geneigte Dächer sind nur im Bereich der "freigestalteten Dachformen" zulässig.
Für die Dacheindeckung sind Ziegel und Schiefer oder im Aussehen und Format ähnliche Platten zu verwenden.

4.2 *Bei Flachdächern sind Aufbauten (Staffelgeschoß), die über die* Zahl der zulässigen Vollgeschosse hinausgehen, zulässig, wenn sie wenigstens zweiseitig zurückgesetzt werden und in ihrer Geschoßfläche weniger als 60% des darunterliegenden Vollgeschosses betragen. Zur öffentlichen Fläche hin müssen die Rücksprünge der Aufbauten wenigstens 60% der Gebäudelänge betragen.

4.3 Bei Flachdächern dürfen untergeordnete Bauteile mit geneigten Flächen abgedeckt werden.
Bei Gebäuden mit geneigten Dächern können ebenfalls untergeordnete Bauteile flach gedeckt werden. Die untergeordneten Bauteile dürfen 30% der überbauten Gebäudegrundfläche nicht überschreiten.

4.4 Garagenbauten müssen aus massiven Materialien erstellt werden. Zusammenhängende Garagen müssen einheitlich gestaltet werden. Die Garagen sind flach einzudecken.

4.5 Die Traufhöhen müssen sich den benachbarten Traufhöhen anpassen, Höhenunterschiede bis zu 1,50 m sind zulässig, wenn im Plan die Höhen nicht verbindlich angegeben sind.

4.6 In der geschlossenen Bauweise der Baublöcke dürfen giebelständige Gebäude - bezogen auf ihre angrenzende öffentliche Verkehrsfläche - nicht durchgehend horizontal gegliedert werden. Es müssen Fassadenfelder angeordnet werden, die im Abstand von 8,0 - 12,0 m eine deutliche vertikale Gliederung in Form von durchgehenden Gebäudeversätzen oder Vor- und Rücksprüngen von wenigstens 25 cm erhalten.

4.7 Vor- und Rücksprünge innerhalb der Fassade sind auch im Bereich der Baulinienbegrenzung zulässig, wenn dadurch das Gesamtgebäude nicht generell eine andere Stellung zur Baulinie erhält.

4.8 Schaufenster sind nur im Erdgeschoß zulässig. Sie müssen die unter 4.6 genannte vertikale Gliederung aufnehmen und innerhalb eines Fassadenfeldes eine wenigstens dreifache, deutliche vertikale Teilung erhalten.

4.9 Vordächer oder Markisen sind im Bereich der Fußgängerstraße bis zu 2,0 m Auskragung zulässig. Sie dürfen dabei auch in den öffentlichen Fußgängerbereich hineinragen.
Die Werbeanlagen müssen sich in Zahl, Größe und Anordnung den Proportionen des Straßenraumes anpassen. Großflächige Reklametafeln sind unzulässig.

4.10 Die Oberflächengestaltung der Fassade muß die in 4.6 bis 4.8 genannte Gliederung aufnehmen, dabei sind flächige Fassaden zu vermeiden. *Die Materialwahl ist freigestellt, unzulässig sind Materi*alien, die andere Baustoffe vortäuschen oder Mosaikplattierungen an den Wänden.

5.0 ~~Zur Wahrung der erhaltenswerten Eigenart des Stadtkernes Beckum werden für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 10.1 geringere als die in den §§7 und 8 BauO NW sowie in der VO über Gebäudeabstände und Abstandsflächen - Abstandsflächenverordnung - vom 20.3.1970 (GV. NW S. 249 /SGV NW S. 232) vorgeschriebenen Maße zugelassen. Die Maße bestimmen sich durch die im Bebauungsplan festgesetzten Baulinien u. Baugrenzen.~~

5.1 ~~Bei Gebäuden, deren Baugrenzen oder Baulinien näher als 6,0 m zueinander liegen, sind im Erdgeschoß keine notwendigen Fenster für Aufenthaltsräume zulässig.~~

6.0 ~~Ordnungsstrafen!~~
~~Zuwiderhandlungen gegen die unter den Ziffern 1.0 - 5.1 aufgeführten textlichen Festsetzungen sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des §101 Abs. 1 Ziffer 1 BauO NW. Ordnungswidrigkeiten in diesem Sinne können mit einer Geldbuße bis zu 10.000,-- DM geahndet werden.~~

BECKUM
BEBAUUNGSPLAN NR. 10.1
WESTSTRASSE

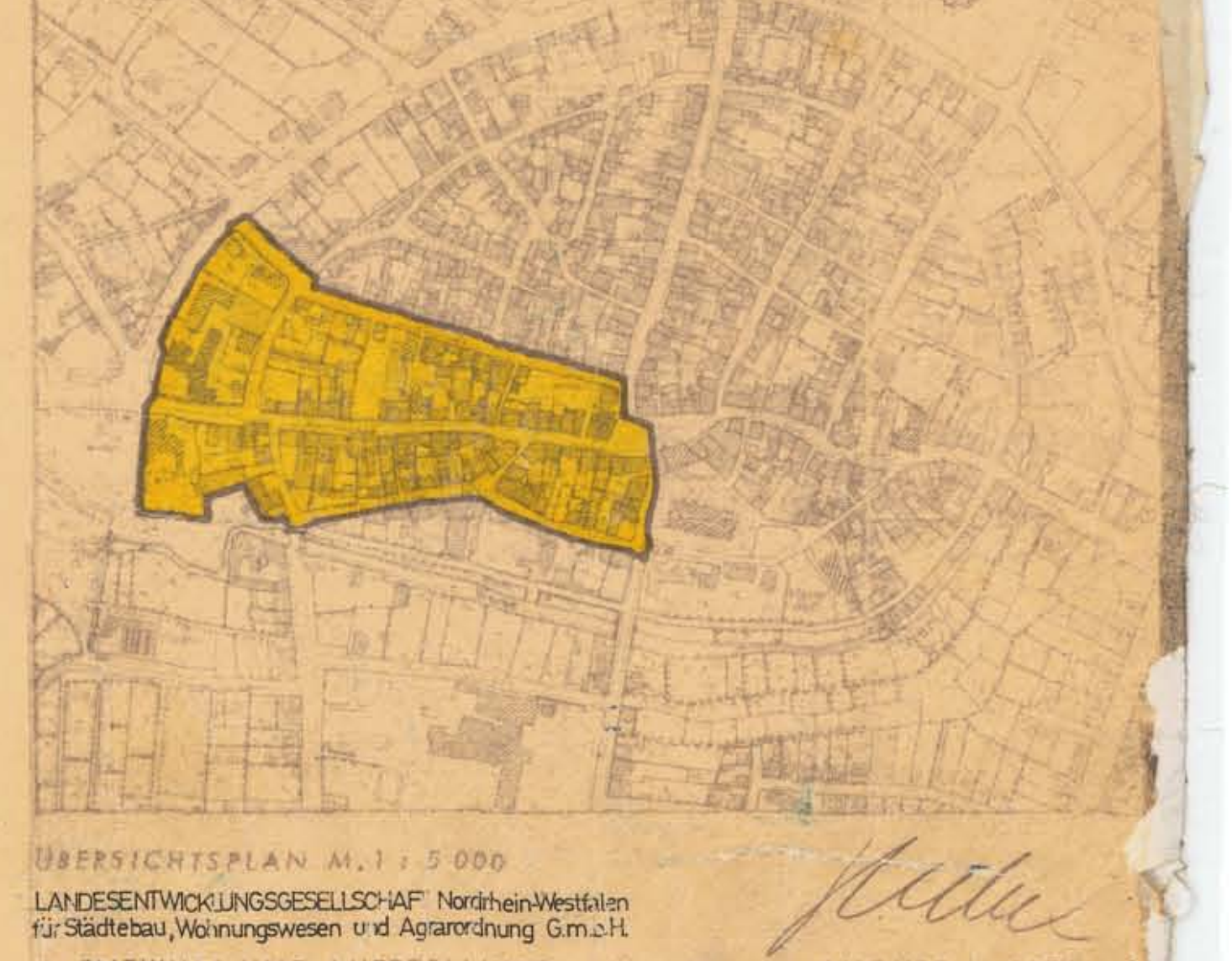

ÜBERSICHTSPLAN M. 1 : 5 000

LANDESENTWICKLUNGSGESELLSCHAFT Nordrhein-Westfalen für Städtebau, Wohnungswesen und Agrarordnung G.m.b.H.

2. ENTWURF UND AUFSTELLUNG AUGUST 1974
ENTWURF UND AUFSTELLUNG SEPTEMBER 1973
PLANUNGSBÜRO DIPL.ING. B.+G. BÜCHEL 4618 KAMEN GARTENPLATZ 16 T. 2[illegible]